



Erholsame
Feiertage!

Foto: Daniel Stricker/Pixelio

PREGnant –
„Das Ende der Solidarität?“

Seite 3

Alle Pensionen
auf einen Blick

Seite 10 – 11

„Lust auf Wissen“
Aktuelle Seminare

Seite 15

Alle Jahre
wieder ...

Seite 17

INHALT

Kammerräte im Portrait	2
Förderung – Lehrlingsförderung	3
PREGnant – „Das Ende der Solidarität?“	3
Dubiose Zahlungsaufforderungen	4
Ende gut – Alles gut?	5
Wer ist SchwerarbeiterIn?	5
Mehrfache Beschäftigung	6
Lehrlingsehrung in Wien	7
Lärm – Die unsichtbare Gefahr	8
Alle Pensionen auf einen Blick	10
Zahnsperre als Kassenleistung	12
Sozialpartnerschaft	13
„Quer durch’s Länd“	14
Aktuelle Seminare auf einen Blick	15
Nachruf auf einen Freund	16
LAK auf Facebook – Besuchen Sie uns!	16
Alle Jahre wieder ...	17
Auf „Du und Du“ mit dem Rotwild	18
Neue Aufgaben & Herausforderungen	19

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14

www.landarbeiterkammer.at/ooe

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

OÖ Landarbeiterkammer
4010 Linz | Scharitzerstrasse 9 | Postfach 178

Redaktion und Anzeigenverwaltung:
Sarah Schindler, BEd | sarah.schindler@lak-ooe.at

Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG

Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Fotos: siehe Urhebervermerk; Bilder ohne Vermerk stammen aus dem Bildarchiv der OÖ LAK

Die Inhalte dieses Mediums sollen in keiner Form diskriminieren. Daher versuchen wir, gendertgerecht zu formulieren. Sollten wir zugunsten der Lesefreundlichkeit darauf verzichten, sind die personenbezogenen Bezeichnungen dennoch stets auf beide Geschlechter bezogen zu verstehen.

Nahaufnahme – Kammerräte im Portrait

Kammerrat Josef Gammer

„Gute Zusammenarbeit führt zu einem guten Betriebsklima.“

Josef Gammer ist 1959 im Klinikum Waizenkirchen – das es zur damaligen Zeit noch gab – geboren. Nach achtjähriger Volksschulzeit und dem Polytechnischen Lehrgang machte der handwerklich begabte Stroheimer eine Maurerlehre bei einem Betrieb in Waizenkirchen. Kurz nach seiner Lehrzeit wurde – auf der Suche nach einem Kraftfahrer – der Filialleiter vom Lagerhaus Stroheim auf ihn aufmerksam. „Gerade in den ersten Jahren war dieser Job körperlich enorm anstrengend, weil es viele technische Hilfsmittel, die heute die Arbeit erleichtern, noch gar nicht gab“, so Gammer, der 1980 im Lagerhaus zu arbeiten begann und wo er noch heute für die Belieferung der Filialen in den Bezirken Eferding und Grieskirchen mit Bau- und Brennstoffen sowie Agrarprodukten zuständig ist.



„Nur wer aktiv gestaltet kann verändern!“

Aktiv für ein positives Betriebsklima sorgen, bei Ungereimtheiten Ursachenforschung betreiben und rasch Lösungen finden. Gammer war knapp 25 Jahre Arbeiterbetriebsrat und ist seit 2010 als dessen Stellvertreter aktiv. Der Mann kann auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen und weiß wovon er spricht. Als Mitglied der Lohnverhandlungsgruppe der Lagerhäuser und als Betriebsrat im Lagerhausaufsichtsrat hat er stets das Wohl seiner Kollegenschaft im Auge.



„Ich bin Hobbylandwirt – und zwar aus Überzeugung.“

Gemeinsam mit seiner Gattin Veronika traf der dreifache Familienvater schon früh die bewusste Entscheidung, mit einer kleinen Landwirtschaft als Selbstversorger dem Leben einen Kontrapunkt zum oftmals stressigen Arbeitsalltag zu setzen. „Ich möchte mein Scherflein dazu beizutragen, mit vorhandenen Ressourcen sparsam und umweltfreundlich umzugehen“, so der Nebenerwerbslandwirt. Seit 20 Jahren ist Josef Gammer Kammerrat in der Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer sowie Beisitzer am Arbeits- und Sozialgericht Linz. In seiner Heimatgemeinde Hinzenbach bringt er sich als Ersatzmitglied des Gemeinderates und im Jagdausschuss aktiv ein. Soziales Engagement hat einen hohen Stellenwert im Leben des 58-jährigen. Direkt nach der Schulzeit ist er 1975 als junger Bursche „aus Neugierde und Abenteuerlust“ in die Freiwillige Feuerwehr Stroheim eingetreten und ist seit damals „wenn’s brennt“ stets zur Stelle. Besonders nach mental und körperlich anstrengenden Einsätzen, wie es beispielsweise die Hochwasserkatastrophe 2013 im Eferdinger Becken war, tankt er Kraft und Energie bei seiner Familie, im Verein beim Stockschießen und beim Renovieren und Gestalten seines Hofes. „Handwerklich arbeiten können, Erreichtes und Geschaffenes genießen und auf die Gesundheit achten, das wird mir von Jahr zu Jahr wichtiger“, so Josef Gammer.

Förderung

Beihilfe zur Lehrlingsförderung

Voraussetzungen

■ Mitgliedschaft zur OÖ Landarbeiterkammer bei Antragstellung sowie Dienstnehmereigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe.

■ In unklaren Fällen entscheidet der Präsidialausschuss.

Zweck

■ Zur wirtschaftlichen und sozialen Unterstützung der Lehrlinge, welche Kammermitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind, gewährt die OÖ Landarbeiterkammer nach dem positiven Abschluss der ersten absolvierten Berufsschulklasse einen einmaligen Zuschuss.

Höhe und Auszahlung

■ Die Höhe der Beihilfe beträgt 100,- €. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens, nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel.

Antragstellung

■ Die Förderung ist mittels Antragsformular bei der OÖ Landarbeiterkammer zu beantragen. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden behandelt.

Nachweise

■ Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses oder eine Bestätigung des Dienstgebers über den positiven Abschluss der ersten Berufsschulklasse beizulegen.

Ausschluss des Rechtsanspruchs

■ Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch!

Auskünfte

Beratung, Auskunft und Hilfe in Förderungsfragen erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern oder direkt in der Abteilung Förderungen bei Frau Rosemarie Jachs unter 0732 656 381-24.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf unserer Website:
www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

PREGnant

„Das Ende der Solidarität?“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Wenn man sich die Kommentare zu den Medienberichten um die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern ansieht, so ist leicht zu erkennen, welche Erwartungshaltungen geweckt werden. Glauben wirklich viele, dass sich durch die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft hinsichtlich Leistung und Einfluss der Arbeitnehmerkammern nichts ändern wird?

Die Bezeichnung „Zwangsmitgliedschaft“ ist absolut irreführend, geht es doch in Wahrheit darum, die gemeinsamen Interessen der ArbeitnehmerInnen und die Ansprüche der Einzelnen zu schützen und weiter zu entwickeln. Kein Mensch käme auf die Idee, die Pflichtmitgliedschaft zur Kranken- und Pensionsversicherung abzuschaffen. Angesichts der chaotischen Zustände in Deutschland auf diesem Sektor, sieht man welche fatale Folgen die Entsolidarisierung haben kann.

Die Abschaffung des Solidarbeitrags zu einer gemeinsamen Interessenvertretung eröffnet eine Auseinandersetzung „jeder gegen jeden“. Die Besserverdienenden gegen jene, die sich am unteren Einkommensbereich befinden, die einzelnen Berufsgruppen gegeneinander und der Kampf Arbeiterkammer in Konkurrenz zur Gewerkschaft und anderen ArbeitnehmerInnenvertretungen kann nur Verlierer mit sich bringen. Diese Verlierer sind die ArbeitnehmerInnen.

Das wird auch von einigen ArbeitgeberInnen durchaus so verstanden. Nicht umsonst schreiben diese in ihren Kommentaren: „Hoffentlich fällt meine Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer, denn dann kann ich mir einen Angestellten leisten, dem ich dann nicht mehr den KV zahlen muss, sondern ich sage ihm, was er verdient und wenn er nicht will, gibt es bestimmt genug



Präsident Eugen PREG

andere, die um das Geld arbeiten und eine Arbeitnehmervertretung steht mir auch nicht mehr im Weg“.

Dies stellt eine umso größere Bedrohung dar, als sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze, vor allem angesichts der Pläne von Industrie und Landwirtschaft 4.0, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich verringern wird. Wenn gleichzeitig die Untergrenzen für die Entlohnung fallen und die Arbeitszeitbeschränkungen immer mehr aufgeweicht werden, steuern wir auf eine Spaltung unserer Gesellschaft hin, wie wir sie bisher in der Geschichte noch nie hatten. Diese Entsolidarisierung wird auch Sieger hervorbringen, diese werden aber keinesfalls aus den Reihen der ArbeitnehmerInnen kommen.

Die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sind von dieser Entwicklung besonders negativ betroffen. Ihre speziellen Anliegen werden in der Masse der Übrigen schlichtweg untergehen. Viele hätten nicht einmal die Möglichkeit sich zu artikulieren oder irgendeiner Gruppierung anzuschließen, da ihre Arbeits- und Lebenssituation und manchmal auch der/die ArbeitgeberIn den Zugang verschließen. Es kann nicht sein, dass vor allem für die SaisonarbeiterInnen kein Mindestlohn mehr gilt. In Spanien herrschen auf diesem Gebiet schon heute sklavenähnliche Zustände.

Deshalb kämpfen wir für einen verpflichtenden Solidarbeitrag und bleiben

**verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**

Dubiose Zahlungsaufforderungen

» Dreist abkassieren wollen dubiose Firmen wegen angeblich in Anspruch genommener Leistungen.

Der Konsumentenschutz rät: auf keinen Fall zahlen, der Aufforderung widersprechen und sich nicht von Mahnungen und Inkassoschreiben verunsichern lassen.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumenteninformation

Immer wieder erhalten KonsumentInnen Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und Mahnungen von dubiosen Unternehmen für angeblich erbrachte Dienstleistungen wie beispielsweise Routenplaner und Erotik-Hotlines oder die ungewollte Zusendung von Diätpillen. Betroffene KonsumentInnen sollten einen Nachweis für den behaupteten Vertrag anfordern und die Zahlung nur leisten, wenn tatsächlich ein rechtskräftiger Vertrag geschlossen wurde.

Besonders dreist ging die Betreiberin einer Routenplaner-Website vor. KonsumentInnen, die ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, erhielten eine Zahlungsaufforderung mit einer massiven Drohung. So soll der Inkasso Außendienst die Wertgegenstände pfänden und gegebenenfalls die Tür durch einen Schlosser geöffnet werden. Tatsache ist, dass Pfändungen nur aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden dürfen, selbst wenn die Forderung zu Recht bestehen würde.

Über die ungewollte Zustellung von Diätpillen berichteten KonsumentInnen, dass sie im Internet über eine Facebook-Werbung nur ihre Daten angegeben haben, um Informationen zu dem Produkt zu erhalten und plötzlich flatterte ihnen schon ein Paket mit den Wunderpillen samt saftiger Rechnung ins Haus.

Auch KonsumentInnen, die den Bestellvorgang abgebrochen hatten, ereilte das gleiche Schicksal. Ihnen wurden mehrere Packungen Pillen zugesandt und Beträge in 3-stelliger Höhe verlangt. Doch damit nicht genug: Die Firma wertet das unverbindliche Interesse der KundInnen als abgeschlossenes Abo und sendet deshalb ungefragt immer wieder neue Pakete zu. In geschilderten Fällen zu Erotik-Hotlines wurde behauptet KonsumentInnen hätten bei tschechischen Mehrwertnummern angerufen und müssten nun 90,- € auf ein ausländisches Konto einbezahlen. Die Namen der Firmen variierten, die Schreiben hingegen waren sehr ähnlich. Die Betroffenen berichteten, dass sie weder angerufen noch online Verträge abgeschlossen haben. In den übermittelten Rechnungen fehlen häufig Details über die betreffende Dienstleistung und auch die angeblich angerufene Telefonnummer wird nicht immer genannt. In den Rechnungen wird der Hinweis erteilt, dass man beim Telefonanbieter einen Einzelverbindungs-nachweis für die angegebenen Zeiten anfordern kann. Das Zahlungsziel ist mit acht Tagen so kurz bemessen, dass dieser Nachweis nicht so schnell vorliegt. Selbst wenn angerufen wurde, rechtfertigt dies noch nicht die Annahme, dass der Anschlussinhaber auch der Vertragspartner ist.

Für diese dubiosen Zahlungsaufforderungen gilt:

» Wurde keine Ware bestellt, muss auch nichts bezahlt werden. Ungewollte Pakete können, wenn es sich nicht um eine offensichtlich irrtümliche Zusendung handelt, sogar entsorgt werden.

» Eine kostenpflichtige Bestellung im Internet liegt nur dann vor, wenn KonsumentInnen mit einem Button „kostenpflichtig bestellen“ (oder ähnlicher Aussage) ihre Bestellung bestätigt haben. Sollte es dazu gekommen sein, die Ware aber nicht gewünscht sein, können betroffene KonsumentInnen den Rücktritt erklären.

» Eine Zahlungsverpflichtung besteht außerdem nur, wenn auch tatsächlich und ordnungsgemäß über die Kosten aufgeklärt wurde und der Konsument damit einverstanden war. Dass tatsächlich ein rechtsgültiger Vertrag über den geforderten Betrag abgeschlossen worden ist, muss im Streitfall die jeweilige Firma beweisen.

» Durch E-Mails mit Zip-Anhängen kann schädliche Software (z. B. Trojaner) transportiert werden. Öffnen Sie daher keinesfalls Zip-Anhänge und löschen Sie E-Mails unbekannter Absender sofort. Antworten Sie auf gar keinen Fall und geben Sie keine persönlichen Daten bekannt.

Infos finden Sie unter:
ooe.konsumentenschutz.at

Ende gut – Alles gut?

Die Nationalratswahl ist geschlagen, das Ergebnis bekannt. Derzeit verhandeln ÖVP und FPÖ über eine neue Regierung. Was dabei herauskommt wissen wir noch nicht, jedenfalls sind die Vorzeichen für ArbeitnehmerInnen nicht gerade positiv zu bewerten.



Vizepräsident Sepp Reisenbichler

Die FPÖ hat in ihrem Wahlprogramm die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft in den Kammern festgeschrieben. Was das für die Beschäftigten in allen Sparten bedeuten kann liegt klar auf der Hand. Die ÖVP ist nicht abgeneigt, wie ebenfalls aus dem Wahlkampf zu entnehmen war. Auch die Sozialversicherung gehört reformiert, ist aus beiden Lagern zu hören. Ich frage mich die ganze Zeit:

WARUM EIGENTLICH?

Europaweit, ja sogar weltweit werden wir um die Sozialpartnerschaft und unser gutes Sozialversicherungssystem beneidet. Noch dazu wird es ausschließlich mit dem Geld der Mitglieder finanziert. Geht es darum, die Interessen der ArbeitnehmerInnen und deren Versicherungssysteme zu schwächen oder welches Interesse könnte sonst dahinterstehen?

Jedenfalls müssen wir sehr hellhörig sein und notfalls auch unsere Stimme dementsprechend laut erheben.

In der OÖ LAK ist Sozialpartnerschaft nicht nur ein Schlagwort, dort wird sie täglich gelebt.

Die FSG/LAK OÖ möchte sich auf diesem Wege dafür bei den Beschäftigten der OÖ LAK, bei den KammeramtInnen und auch bei den Mitgliedern sehr herzlich bedanken. Die FSG wird jedenfalls diesen Weg nicht verlassen und ist bereit, die Stimme zu erheben, sollte dieser erfolgreiche Weg beschnitten werden.

In diesem Sinne darf ich im Namen der FSG/LAK schöne Weihnachten wünschen. Wir garantieren euch, dass wir auch im kommenden Jahr die Ohren steifhalten werden.

Alles Gute für 2018!

Euer Vizepräsident
Sepp Reisenbichler

Frohe Weihnachten!

Wer ist SchwerarbeiterIn?



Mag. Lukas Scharinger | Abteilung RECHT

Die Schwerarbeitspension ermöglicht einen früheren Pensionsantritt (grundsätzlich ab dem 60. LJ., bei Frauen unter gewissen Voraussetzungen auch früher) zu geringen Abschlägen. Es ist daher keine Überraschung, dass dieses Thema oft an die Rechtsabteilung herangetragen wird. Im Kern geht es meist um die Frage, wer unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf eine Schwerarbeitspension hat. Neben anderen Voraussetzungen muss insbesondere in den letzten 20 Jahren vor Pensionsantritt zumindest 10 Jahre körperlich schwere Arbeit geleistet worden sein. Gerade auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wird ohne Zweifel regelmäßig Arbeit unter sehr schweren Bedingungen geleistet.

Die „Schwere“ der Arbeit lässt sich nicht so einfach objektiv feststellen. Aus diesem Grund wurde in der Schwerarbeitsverordnung alleine der Kalorienverbrauch als maßgeblich bestimmt. Schwerarbeit im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn Männer bei achtstündiger Arbeitszeit mindestens 2.000 und Frauen mindestens 1.400 Kalorien durch die Arbeit verbrauchen. Der Achtstunden-Arbeitstag stellt einen Richtwert dar. Es ist möglich, die erforderlichen Kalorien aufgrund längerer Arbeitszeiten oder aufgrund der besonderen Schwere auch bei kürzerer Arbeitszeit zu erlangen. Dies muss zumindest an 15 Tagen im Monat erreicht werden, um ein „Schwerarbeitsmonat“ zu erwerben.

Ob diese Kalorienanzahl erreicht wird, ist immer im Einzelfall zu prüfen. Die von den SV-Trägern herausgegebenen Listen der Berufe, bei denen im Allgemeinen Schwerarbeit vorliegt, stellt eine Orientierungshilfe für die Dienstgebermeldung dar, ist aber für die Behörden und Gerichte nicht bindend. Zuständig ist die Pensionsversicherungsanstalt, die über das Vorliegen von Schwerarbeit mit Bescheid entscheidet.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von drei Monaten ab Zustellung Klage bei Gericht eingebracht werden. Dort wird von einem Arbeitsmediziner als gerichtlichem Sachverständigen auf Basis von Tätigkeitsbeschreibungen der durchschnittliche Kalorienverbrauch errechnet. Wird ein ablehnender Bescheid zugestellt und nicht bekämpft, wird der Bescheid rechtskräftig und kann nicht mehr abgeändert werden. Zögern Sie deshalb bei Vorliegen eines ablehnenden Bescheides nicht, die OÖ Landarbeiterkammer zu Rate zu ziehen.

Maishits 2018

SY TALISMAN FAO 240
Das Glück ist kein Zufall

- Ertragssieger
- sehr gute Kältetoleranz
- schnelle Jugendentwicklung
- kompakter Wuchstyp

SY TELIAS FAO ca. 270
Vorsprung inklusive

- enormes Ertragspotenzial
- kurzer, kompakter Wuchstyp
- schnell in der Jugend
- auch für kühlere Böden/Lagen

ARNO[®] DKC 3939 | FAO ca. 330
Das Supertalent

- enormes Ertragspotenzial
- sehr rasch im Frühjahr
- beste Kolbengesundheit
- kompakter Wuchstyp

www.saatbau.com



SAATBAU
Saat gut, Ernte gut.

Mehrfache Beschäftigung

Wenn Sie für mehrere DienstgeberInnen arbeiten, sind Sie auch mehrfach in der Sozialversicherung pflichtversichert. Sie bezahlen Sozialversicherungsbeiträge für jede einzelne Beschäftigung bis zur Höchstbeitragsgrundlage. In folgenden beiden Fällen sollten Sie sich genau informieren:



Sie sind geringfügig beschäftigt, dann müssen Sie in bestimmten Fällen Beiträge nachzahlen.

🧩 Fall 1: Nachzahlung

Wenn Sie für mehrere DienstgeberInnen gleichzeitig geringfügig arbeiten und die Summe der einzelnen Brutto-Einkommen (Entgelt) die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, sind Sie nur unfallversichert. Die Beiträge bezahlen Ihre DienstgeberInnen. Überschreitet die Summe Ihrer einzelnen Brutto-Einkommen jedoch die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit monatlich 425,70 € (Wert 2017), entsteht eine Vollversicherung, das heißt: Sie zahlen für die betroffenen Monate Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach. Dasselbe gilt, wenn Sie neben einem vollversicherten Dienstverhältnis eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung/en ausüben.

Bitte beachten Sie: Eine Arbeitslosenversicherung besteht durch die Nachzahlung in beiden Fällen nicht! Nachzahlungen sind auch möglich, wenn Sie mit Dienstleistungsschecks entlohnt werden. Allerdings wird die Geringfügigkeitsgrenze anders berechnet und beträgt 583,15 €.



Sie haben durch mehrere Jobs ein Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage. Dann können Sie sich Geld zurückholen.

🧩 Fall 2: Rückerstattung

Wenn Sie bei mehreren DienstgeberInnen beschäftigt sind, bezahlen Sie als DienstnehmerIn zunächst für jedes einzelne Dienstverhältnis Sozialversicherungsbeiträge. Diese behalten bereits Ihre DienstgeberIn ein. Übersteigt die Summe Ihrer Brutto-Einkommen die Höchstbeitragsgrundlage, können Sie Beiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung zurückfordern – und zwar die Sozialversicherungsbeiträge über der Höchstbeitragsgrundlage. Bei der Berechnung, ob diese überschritten wurde, betrachtet man das Einkommen des gesamten Kalenderjahres inklusive Sonderzahlungen. Für die Rückerstattung stellen Sie, wenn Sie in Oberösterreich arbeiten, einen Antrag bei der OÖGKK und zwar innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das Sie Beiträge zurückfordern. Der Antrag bei der OÖGKK gilt für Mehrfachbeschäftigung innerhalb des ASVG also wenn mehrere Dienstverhältnisse mit einer Anstellung gleichzeitig bestehen.

Newsletter der OÖGKK für DienstgeberInnen, Abänderung: Mag. Lukas Scharinger/OÖ LAK



Beste Lehrlinge ausgezeichnet

Bundesminister Rupprechter – Erfolg durch zukunftsorientierte Ausbildung

Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft wurden für ihre außergewöhnlichen Leistungen prämiert.

Bundesminister Andrä Rupprechter hat am Dienstag, 28. November 2017 gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Österreichischen Landarbeiterkammertages, Präsident Ing. Andreas Freistetter, die besten Lehrlinge Österreichs im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausgezeichnet. „Unsere land- und forstwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen bieten eine zukunftsorientierte Ausbildung, die Theorie und Praxis erfolgreich verbindet. Unsere AbsolventInnen sind optimal auf das Berufsleben vorbereitet und bringen mit ihren innovativen Ideen frischen Wind in die vielfältigen Betriebe. Die große Zahl an engagierten, jungen Menschen zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind“, betonte Rupprechter.

Derzeit absolvieren rund 850 Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft ihre mehrjährige Lehr- und Ausbildungszeit. Im Rahmen der Veranstaltung wurden rund 40

Lehrlinge prämiert, die ihre Facharbeiterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben.

Zwei Oberösterreichinnen wurden für ihren besonders erfolgreichen Abschluss ausgezeichnet: Frau Claudia Klinger (Facharbeiterin Gartenbau, Gärtnerei Wandl) und Jasmin Kempfner (Facharbeiterin Hauswirtschaft, Biohof Pevny).

Ihre OÖ Landarbeiterkammer gratuliert recht herzlich!

Auch Andreas Freistetter sieht die Erfolge der Lehrlinge als Bestätigung für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Bildungssystems: „Die Lehrlinge beweisen großes Engagement und bestätigen mit ihrer Leistung die hohe Qualität der Ausbildung. Ein besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit.“



v.l.n.r.: Bundesobmann NR August Wöginger, OÖ LAK-Präsident Eugen Preg, Claudia Klinger, Jasmin Kempfner, ÖLAKT-Vorsitzender Ing. Andreas Freistetter und Bundesminister Andrä Rupprechter.



LÄRM

Die unsichtbare Gefahr

Foto: Bernd Kasper/Pixelio

Auf der Straße, zu Hause, in der Arbeit – Lärm ist heute allgegenwärtig. Seine Gefahr wird jedoch nach wie vor oft unterschätzt.

Im Jahr 2016 wurde Lärmschwerhörigkeit von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA in über 560 Fällen als Berufskrankheit anerkannt. Damit ist Lärmschwerhörigkeit weiterhin die mit Abstand häufigste Berufskrankheit in Österreich. Und das, obwohl die technische Entwicklung in Sachen Lärmschutzprodukten bereits sehr fortgeschritten ist. Ein Großteil der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeiten könnte durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden. Oft fehlt dafür jedoch das Problembewusstsein. Denn in den meisten Fällen ist es nicht der laute Knall, der zur Lärmschwerhörigkeit führt, sondern eine Dauerlärmbelastung.

Unser Gehör ist ein besonders sensibles Sinnesorgan. Es leitet jedes Geräusch an unser Gehirn weiter, wo es verarbeitet und bewertet wird – und zum Beispiel Gefahren aufgrund von Geräuschen erkannt werden. Deshalb lässt sich das Gehör auch nicht abschalten. Es arbeitet von 0 bis 24 Uhr, jeden Tag, solange wir leben. Um eine „Überarbeitung“ und damit bleibende Schäden des Gehörs zu vermeiden, ist es wichtig, ihm regelmäßige Erholungspausen zu gönnen. Ist man beispielsweise in der Arbeit täglich ungeschützt einem hohen und langandauernden Lärmpegel ausgesetzt und hört privat oft und gerne laute Musik, sind Hörschäden fast vorprogrammiert.

Irreversible Schäden

Lärmbedingte Hörschäden betreffen zumeist das Innenohr. Im Corti'schen Organ der flüssigkeitsgefüllten Schnecke (Cochlea) werden die sogenannten „Haarzellen“ beschädigt. Sie sind für die Umwandlung der akustischen Schwingungen in elektrische Signale und damit für die Weiterleitung an den Hörnerv und das Hörzentrum im Gehirn verantwortlich. Eine Schädigung der Haarzellen kann entweder durch ein einmaliges, kurzes und heftiges Schalleignis, wie einen Knall, oder auch durch eine höhere Schallbelastung über einen längeren Zeitraum entstehen. Die Haarzellen werden dabei mechanisch überbeansprucht, bis sie

regelrecht „abknicken“ und absterben. Dieser Schaden ist irreversibel. Bei Dauerlärm passiert das schleichend: Auch er beansprucht die Haarzellen mechanisch und lässt sie „ermüden“. Gibt man ihnen ausreichend Erholungszeit, regenerieren sie sich wieder. Doch trifft die nächste Lärmexposition auf ein nicht vollständig erholtetes Hörorgan, nehmen die Haarzellen mit der Zeit Schaden und die Hörschwelle verschiebt sich bleibend.

Lösung: Hörgerät?

Wer aufgrund einer lärmverursachten Innenohrschwerhörigkeit Schwierigkeiten in der täglichen Kommunikation hat, dem bleibt nur die Verwendung

von Hörgeräten. Aufgrund der bei Innenohrschäden auftretenden komplexen Veränderungen in der Verarbeitung von Schall können jedoch Hörgeräte die normale Hörwahrnehmung nur begrenzt wiederherstellen. Sind sie gut eingestellt, tragen moderne Hörgeräte dennoch zu einer deutlichen Verbesserung der sprachlichen Kommunikation bei. Hochgradigem Hörverlust oder Taubheit kann oft nur mehr mit Cochleaimplantaten entgegengewirkt werden. Diese „Hörprothesen“ werden im Innenohr eingesetzt und ermöglichen eine Grundsprachverständlichkeit.

Lärm muss nicht laut sein

Nicht nur lauter oder gehörschädigender Lärm hat negative Folgen. Auch störender Lärm wirkt sich auf unseren Organismus aus: Er stresst uns.

Ist etwa die Geräuschkulisse im Büro zu hoch oder nervt uns der stetige Verkehrslärm vor dem Fenster, dann können ein höherer Blutdruck, Schlafstörungen, Konzentrations-schwierigkeiten, Gedächtnisprobleme und vieles mehr die Folgen sein. Studienergebnisse bescheinigen chronisch lärm-belasteten Personen sogar ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen.

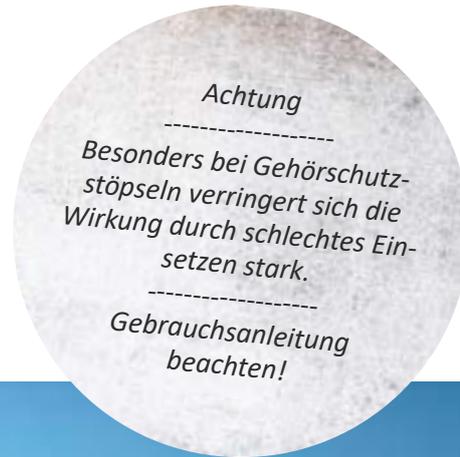
Rechtzeitig vorbeugen

Doch was tun, damit es gar nicht erst soweit kommt?

Der beste Schutz vor schädlichem Lärm ist, ihm aus dem Weg zu gehen oder ihn einzudämmen. Sowohl im Berufs- als auch im Privatleben sollte man es vermeiden, sich lauten Schallquellen, wie z. B. Maschinen, Schusswaffen oder sehr laut gehörter Musik, auszusetzen. Ist das nicht möglich oder nicht erwünscht, so sollten technische Maßnahmen zur Schalldämmung, beispielsweise in der Planung der Produktionshalle, des Büros oder des Eigenheims ergriffen werden.

Zu guter Letzt hilft handelsüblicher Gehörschutz, die Schalleinwirkung erheblich zu reduzieren. Die technische Entwicklung ist auf diesem Sektor bereits sehr weit fortgeschritten. Entscheidend für die Wirksamkeit von Gehörschutz sind aber auch die konsequente Anwendung und die richtige Auswahl.

Mag.ª Renate Haiden, MSc/AUVA



Anwendungstipps Gehörschutz

Gehörschutz lässt sich grob in drei Arten aufteilen: Kapselgehörschutz, Ohrstöpsel und individuell angepasster Gehörschutz. Welche Art verwendet wird, hängt von den akustischen und praktischen Anforderungen ab. Kapselgehörschutz ist dann sinnvoll, wenn der Gehörschutz während der Tätigkeit oft und vielleicht mit schmutzigen Händen auf- und abgenommen werden muss. Gehörschutzstöpsel, z. B. aus Schaumstoff, sind für die einmalige Anwendung eine gute Lösung. Wer über einen längeren Zeitraum täglich Gehörschutz verwendet, sollte zu individuell angepassten Modellen greifen.

Achtung: Besonders bei Gehörschutzstöpseln verringert sich die Wirkung durch schlechtes Einsetzen stark. Eine Anleitung zum richtigen Einsetzen findet sich zumeist auf der Verpackung.

Foto: Karl-Heinz Laube/Pixelio



PENSIONSART	WARTEZEIT	ALTERSBESTIMMUNGEN	ERWERBSTÄTIGKEIT
ALTERS(REGEL)PENSION (§§ 253, 261 ASVG)	<ul style="list-style-type: none"> • 180 Versicherungsmonate in den letzten 30 Jahren oder • 180 Beitragsmonate oder • 300 Versicherungsmonate oder nach § 4 Abs. 1 APG: <ul style="list-style-type: none"> • für Personen, die ab 1.1.1955 geboren grundsätzlich ab 1.1.2005 15 Versicherungsjahre (V-Jahre), von denen mind. sieben V-Jahre durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurden. • vor dem 1. Jänner 2005 liegende Kindererziehungsmonate (KEZ) werden auf die 15 V-Jahre angerechnet. • wenn auch Monate einer Selbstversicherung gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Männer ab 65. Lebensjahr und • Frauen ab 60. Lebensjahr (ab 2024 bis 2033 Anhebung um 6 Monate pro Kalenderjahr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist nicht erforderlich. <p><i>Beantragt ein 65jähriger Mann oder eine 60jährige Frau eine Alterspension, steht es ihm/ihr frei, die Berufstätigkeit aufzugeben, das bisherige Dienstverhältnis fortzusetzen, ein neues Dienstverhältnis aufzunehmen, eine selbständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit zu beginnen. Eine normale Alterspension gebührt immer ungekürzt.</i></p>
ERHÖHTE ALTERSPENSION (§ 261c ASVG)	wie Alterspension	Wenn trotz Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension (60. bzw. 65. LJ) weitergearbeitet wird, ohne eine Eigenpension zu beanspruchen.	
LANGZEITVERSICHERTEN-PENSION FÜR RECHTZEITIG GEBORENE („HACKLER“)	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer, die bis 31.12.1953 geboren wurden, mit 60. LJ • Frauen, die bis 31.12.1958 geboren wurden, mit 55. LJ 	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2018: 438,05 € monatlich) liegt.
LANGZEITVERSICHERTEN-PENSION FÜR ZU SPÄT GEBORENE („HACKLER“)	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer, die nach dem 31.12.1953 geboren, mit 62. LJ • Frauen, die im Jahr 1959 geboren wurden, mit 57 LJ • Frauen, die im Jahr 1960 geboren wurden, mit 58 LJ • Frauen, die im Jahr 1961 geboren wurden, mit 59 LJ • Frauen, geb. von 1962 bis 01.12.1963, mit 60 LJ • Frauen, geb. von 02.12.63 bis 01.06.64, mit 60,5 LJ • Frauen, geb. von 02.06.64 bis 01.12.64, mit 61 LJ • Frauen, geb. von 02.12.64 bis 01.06.65, mit 61,5 LJ • Frauen, geb. ab 2. Juni 1965, mit 62 LJ 	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2018: 438,05 € monatlich) liegt.
KORRIDORPENSION (§ 4 ABS 2 APG)	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer und Frauen ab dem 62. Lebensjahr <p><i>Praktische Bedeutung hat die Korridorpension bis zum Jahr 2027 aber nur für Männer, da bis zu diesem Zeitpunkt Frauen die Regelpension mit dem 60.LJ in Anspruch nehmen können. Für Frauen wird die Korridorpension daher erst 2028 Bedeutung haben.</i></p>	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2018: 438,05 € monatlich) liegt.
SCHWERARBEITSPENSION	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer und Frauen ab dem 60. LJ 	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2018: 438,05 € monatlich) liegt.
INVALIDITÄTSPENSION, BERUFUNFÄHIGKEITSPENSION (§§ 254FF, 261, 271FF ASVG)	<ul style="list-style-type: none"> • bis zum 50. LJ 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 10 Jahre (= Rahmenfrist) • zwischen dem 50. und 60. LJ ist pro weiterem Lebensmonat ein weiterer Versicherungsmonat notwendig, wobei sich die Rahmenfrist um 2 Monate erhöht; • ab dem 60. LJ 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre oder • 180 Beitragsmonate (Selbstversicherung bis max. 12 Monate) oder 300 Versicherungsmonate • Keine Wartezeit, wenn <ul style="list-style-type: none"> – Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, – Stichtag vor Vollendung des 27. LJ liegt und mindestens 6 Versicherungsmonate vorliegen. 		Gem. § 86 Abs. 3 Z. 2 ASVG: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Tätigkeit aufgrund derer Invalidität besteht (Ausnahme: Pflegegeldbezieher ab Stufe 3) • Im Falle einer Erwerbstätigkeit wird Pension als Teilpension gewährt.
WITWEN(R)PENSION (§§ 258, 264 ASVG)	Wartezeit für Verstorbene/n: wie bei Invaliditätspension	Heiratet eine PensionistIn, so gebührt nach dem Tod eine unbefristete Witwen(r)pension nur, wenn aus der Ehe ein Kind stammt bzw. legitimiert wurde oder die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat!	
WAISENPENSION (§§ 260, 266 ASVG)			

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN	AUSMASS DER PENSION
	<ul style="list-style-type: none"> Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem*; Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des APG, d.h. es wurde für diesen Personenkreis ein Pensionskonto aufgebaut. <p>* Pensionshöhe = Gesamtbemessungsgrundlage x Prozentsatz.</p> <p>Der Prozentsatz hängt von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und vom Pensionsantrittsalter ab.</p> <p>Pro VJ gebührt bei Inanspruchnahme der Pension zum Regelpensionsalter 1,78 % der Gesamtbemessungsgrundlage. Sind keine KEZ-Monate vorhanden, sind G-BMGL und BMGL ident. Es werden 2 Pensionsberechnungen durchgeführt: erstens nach geltendem Recht und zweitens eine Vergleichspension nach dem Gesetzesstand 31.12.2003. Die zur Auszahlung gelangende Pension muss mind. einen bestimmten Prozentsatz der Vergleichspension betragen. Für ab 1.1.1955 Geborene gibt es die Kontoerstgutschrift zuzüglich der jährlichen Teilgutschrift (1,78 % der Beitragsgrundlagen).</p>
	<p>Wie Alterspension, darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> für je 12 Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (236) eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 261 errechneten Leistung. Bleibt ein Rest von weniger als 12 Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat 1/12 von 4,2 %. bei aufrechtem Dienstverhältnis über 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) Lebensjahre Reduktion der PV-Beiträge um die Hälfte.
<ul style="list-style-type: none"> Männer 540 Beitragsmonate Frauen 480 Beitragsmonate <p><i>(Angerechnet werden: Pflichtversicherungsmonate, freiwillige Vers., eingekaufte Schul- und Studienmonate, max. 30 Mo Präsenz/Zivildienst, Wochengeldbezug, max. 60 KEZ, Krankengeldbezug, eingekaufte bestimmte Ausübungersatzzeiten, ALG-Bezugszeiten nach dem 01.01.2005)</i></p>	<p>MÄNNER: Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bis 31.12.2013 und späterer Inanspruchnahme – kein Abschlag FRAUEN: Abhängig vom Geb.Jahrgang und dem Zeitpunkt der früheren Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Männer benötigen 540 Beitragsmonate Frauen, geb. 1959, 504 Beitragsmonate Frauen, geb. 1960, 516 Beitragsmonate Frauen, geb. 1961, 528 Beitragsmonate Frauen, geb. 1962, 540 Beitragsmonate <p><i>(es werden nur Beitragsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit berücksichtigt)</i></p>	<p>MÄNNER: Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bis 31.12.2013 und späterer Inanspruchnahme – kein Abschlag FRAUEN: Abhängig vom Geb.Jahrgang und dem Zeitpunkt der früheren Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Stichtag 2015: 39,0 Versicherungsjahre Stichtag 2016: 39,5 Versicherungsjahre ab Stichtag 2017: 40,0 Versicherungsjahre 	<p>Seit 1.1.2014 gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen beträgt der Abschlag 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr – max. 15,3 %) der Pension.
<ul style="list-style-type: none"> 540 Versicherungsmonate und Schwerarbeit durch mindestens 120 Monate in den letzten 20 Jahren SONDERBESTIMMUNG: Frauen, geb. 1.1.59 bis 31.12.63, haben Anspruch auf Schwerarbeitspension ab 55.LJ, wenn 40 qualifizierte V-Jahre vorliegen 	<p>Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag pro Jahr der Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter 1,8 % der Leistung, bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter 9 % der beim Regelpensionsalter gebührenden Leistung.</p>
<p>Invaldität bzw. Berufsunfähigkeit liegt vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Angestellte mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie außerstande sind, ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Beruf auszuüben. Eine Verweisung auf die nächstniedrigere Verwendungsgruppe ist nach der ständigen Judikatur des OGH zulässig. Arbeiter mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Berufsfeld nicht mehr arbeiten können. Personen ohne Berufsschutz: wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind. Berufsschutz liegt vor, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 7,5 Jahre (90 Monate) eine Tätigkeit als Angestellter oder in einem erlernten Beruf ausgeübt wurde. Hat der Versicherte bereits das 59. LJ vollendet (2016 das 59. LJ; ab 2017 das 60.LJ) gilt der sog. Tätigkeitsschutz: für die Beurteilung der Invaldität/Berufsunfähigkeit gilt die Tätigkeit, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt wurde; dabei sind zumutbare Änderungen der Tätigkeit zu berücksichtigen. <p><i>Für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden gelten die obigen Regelungen nicht mehr! Diese Personen erhalten eine Pension nur dann, wenn dauernde Invaldität/BU vorliegt; liegt vorübergehende Invaldität/BU vor, so gebührt Umschulungsgeld (AMS) oder Rehabilitationsgeld.</i></p>	<p>Wie bei Alterspension</p> <p>Der Maximalabschlag darf aber 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder durch Eheschließung legitimiert wurde oder die Witwe/Witwer im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35.LJ vollendet hat oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte. Ansonsten ist Pension auf 2,5 Jahre befristet. 	
<p>Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ; darüber hinaus nur, wenn Kind eine Berufsausbildung bzw. ein Studium (ernsthaft und zielstrebig) betreibt, jedoch maximal bis zur Vollendung des 27. LJ.</p>	

Zahnspange als Kassenleistung

Wer hat Anspruch auf eine „Gratis-Zahnspange“?

Seit Mitte 2015 können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen eine medizinisch notwendige Zahnspange/Kieferregulierung erhalten („Gratis-Zahnspange“).

Was ist die neue Leistung und wer bekommt sie?

Zur neuen Leistung gehört neben der kostenlosen kieferorthopädischen Beratung und Feststellung des Schweregrades Folgendes: Die frühkindliche Behandlung gilt für Kinder mit schweren Zahn- oder Kieferfehlstellungen bis zum Alter von etwa 10 Jahren und wird in der Regel mit abnehmbaren Zahnspan-

gen durchgeführt. Jugendliche von etwa 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können eine festsitzende Zahnspange erhalten.

Für beide Leistungen gilt: Die Zahnspange muss medizinisch notwendig sein. Rein kosmetische Korrekturen sind keine Leistungen der Sozialversicherung. Ob ein Kind noch eine frühkindliche Behandlung mit abnehmbarer Zahnspange bekommt oder eine festsitzende Zahnspange hängt von der Entwicklung des Kiefers ab. Die Altersgrenzen können sich daher etwas verschieben. Fix ist jedoch die Alters-Obergrenze (18. Geburtstag), spätestens bis dahin muss die Behandlung begonnen haben.

Medizinisch notwendig?

Der Grad der Fehlstellung wird anhand eines internationalen Index (IOTN- Index of Orthodontic Treatment Needs) festgestellt. Dieser Index nimmt eine Einteilung in die Schweregrade IOTN 1 bis 5 vor. Bei einer Fehlstellung des Schweregrades 4 oder 5 besteht jedenfalls eine medizinische Notwendigkeit und somit ein Anspruch auf die neue Kassenleistung.

Was geschieht bei einer geringeren Fehlstellung als IOTN 4 oder 5?

In diesem Fall ist eine „Gratis-Zahnspange“ nicht möglich. Die OÖGKK prüft aber, ob Sie andere Kostenschüsse erhalten können.

Wo erhält mein Kind in OÖ die „Gratis-Zahnspange“, ohne dass ich privat dazu zahlen muss?

Frühkindliche Behandlung: bei Zahnärzten oder Kieferorthopäden, die einen Kassenvertrag mit der OÖGKK haben oder bei Einrichtungen der OÖGKK (derzeit im Kinderdentalzentrum Linz).
Festsitzende Zahnspangen: bei Kieferorthopäden, die einen Kassenvertrag mit der OÖGKK haben oder im Zahngesundheitszentrum Linz der OÖGKK.

Erfüllt mein Kind die Voraussetzungen für eine „Gratis-Zahnspange“?

Die aktuellen Kassentarife finden Sie auf der Website der OÖGKK.

Gesundheit für alle.



Rat und Hilfe bietet das Sozialservice der OÖGKK. Fachkundige Mitarbeiter/innen stellen für Sie die notwendigen Kontakte zu verschiedenen Institutionen im Sozial- und Gesundheitswesen her:

- Pensionsversicherungen
- AUVA
- Wohlfahrtsämter
- Amt der Oö. Landesregierung
- Arbeitsmarktservice
- Arbeiterkammer
- ÖGB
- BBRZ Linz
- Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich

Tel.: 05 78 07 - 10 37 05

OÖ Gebietskrankenkasse, Gruberstraße 77, 4021 Linz, www.ooegkk.at

OÖGKK
FORUM GESUNDHEIT

Plädoyer für die Solidargemeinschaft

Nicht selten hört man in den Diskussionen um Kammern, Pflichtmitgliedschaften und Versicherungen den Satz: „Wenn ich etwas zu sagen hätte, ich würde alles abschaffen. Es muss was anders werden in diesem Land.“

Die Sehnsucht nach einer Radikalkur scheint vorhanden zu sein. Abgesehen davon, dass es uns in diesem Land so gut geht wie noch nie und wir auf einem sehr hohen Niveau jammern und kritisieren, stellt sich die Frage, was damit eigentlich gemeint ist. Die meisten Menschen erhoffen sich eine Verbesserung. Aber anders heißt nicht besser und Radikalkuren, wie das Zerstören bestehender Strukturen, haben noch immer Probleme, Unfrieden und Ungerechtigkeit hervorgebracht und zur Problemlösung nur selten etwas beigetragen. Der alte Spruch „durchs Reden kommen d'Leut zam“,

hat sich oft bewahrheitet, scheint aber in Vergessenheit zu geraten.

Dabei soll hier nichts schöngeredet werden.

In der Sozialpartnerschaft und den dort verbundenen Organisationen gibt es Reformbedarf, der sowohl die inneren Strukturen als auch den Umgang miteinander betrifft. Man konnte sich in der letzten Zeit des Eindrucks nicht erwehren, dass vielfach nicht mehr miteinander geredet wird, und das führt meistens zu keinen guten Ergebnissen. Auch hört man immer wieder Kritik darüber, dass die Vorgangsweise nicht mehr den Interessen der Mitglieder dienen, sondern fremd gesteuert sind. Diese Kritik gilt es ernst zu nehmen. Wenn man dies aber zum Anlass nehmen möchte, bestehende Strukturen zu zerstören, so sollte man den Menschen reinen Wein darüber einschenken, welche

Konsequenzen die Abschaffung der Kammern hat.

Drei Beispiele

■ Die ArbeitnehmerInnen sollen wissen, dass der Bezug des Urlaubs- und Weihnachtsgelds an die Existenz eines Kollektivvertrags (KV) gebunden ist. In Deutschland sind nur 53 % aller ArbeitnehmerInnen im Wirkungsbereich eines Tarifvertrags. Sonderzahlungen sind weitgehend unbekannt, während in Österreich 98 % aller Beschäftigten einem KV unterliegen, und zwar deshalb, weil alle ArbeitgeberInnen Pflichtmitglieder in der Wirtschaftskammer sind und damit dem KV unterliegen. Wollen wir das wirklich verlieren?

■ Die ArbeitnehmerInnenvertretungen sind angehalten, die Interessen der einzelnen DienstnehmerInnen zu schützen und durchzusetzen. Die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten und die Vertretung vor Gericht haben nicht nur eine unmittelbare Wirkung.

Diese Möglichkeit stellt auch sicher, dass viele Arbeitskonflikte schon im Vorfeld nicht entstehen, weil man um die Konsequenzen rechtswidriger Handlungen weiß.

■ Darüber hinaus muss man sich die berechnete Frage stellen, ob es nicht besser ist, dass jene bei der Entstehung von Gesetzen mitreden, die ein sachliches Interesse haben und nicht dem Zwang der politischen Show unterliegen. Die Sozialpartnerschaft hat in der Vergangenheit bewiesen, dass sie sozial gerechte und wirtschaftlich vernünftige Lösungen finden kann, selbst in Zeiten, in denen auf politischer Ebene nichts mehr geht.

Es ist zweckmäßig und wichtig, die Strukturen zu erhalten und Reformprozesse „von innen“ in Gang zu setzen. Letztlich sichern wir dadurch den sozialen Frieden, die soziale Wärme und die Chance auf eine gemeinsame Zukunft.



Die öö. Lagerhausgenossenschaften wünschen Ihnen gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr!



**C95-
Fahrerqualifizierung**

Gesamtweiterbildung für den Führerschein im Güterverkehr nach BGBl. 139/2008.

■ Alle Termine auf: www.landarbeiterkammer.at/ooe/bildung/seminarprogramm

■ Gesamtbetrag für alle fünf Module pro Person: 420,- €

■ Anmeldung unter: 0732 600 273-0
bildungsverein@lak-ooe.at

„Quer durch's Länd“



Die Spitze des Österreichischen Landarbeiterkammertages zu Gast beim Präsidenten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Erich Foglar. Inhaltlich stand bei dem Treffen vor allem der jüngste Vorschlag der Landwirtschaftskammer Österreich nach einer Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbefreiung für kurzzeitig beschäftigte DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft im Fokus der Gespräche.



Präsident Eugen Preg gratulierte Herrn Direktor Dr. Wolfgang Ecker zu seinem 60. Geburtstag und überreichte im Anschluss im Namen der Kammer räte und Belegschaft Gutscheine für "Leib und Seele".



Präsident Eugen Preg gratulierte bei der Betriebsversammlung Herrn Kammerrat Bgm. Franz Weinberger recht herzlich und überreichte ihm ein „gutes Flascherl Wein“.



Betriebsversammlung der Beschäftigten der Revertera'schen Forst- und Gutsverwaltung am 6. Oktober in Helfenberg. LFB Landessek. KR Friedrich Gattringer referierte über die anstehende Betriebsratswahl.



Die Betriebsversammlung und die Betriebsratswahl 2017 der Arbeiter und Angestellten der Innviertler Lagerhausgenossenschaft fand am 24. Oktober im Gasthaus Englwirt in St. Laurent/Altheim statt.



Am 24. November 2017 fand anlässlich der Herbstschulung der Kontrollassistenten die Betriebsversammlung des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ in Engerwitzdorf statt.



Am 27. November fand die Konstituierung der Betriebsräte der Innviertler Lagerhausgenossenschaft statt. LAbg. BGM KR Franz Weinberger (ehem. BR-Vorsitzender Ang.), Christian Plenk (neuer BR-Vorsitzender Arb.), OÖ LAK-Präsident Eugen Preg, KR Manuel Schwabl (neuer BR-Vorsitzender Ang.), Georg Seidl (ehem. BR-Vorsitzender Arb.).



Beim jährlichen Maschinenring Steyr-Abend am 14. November in Steyr-Dietach erhielten rund 170 DienstnehmerInnen und DienstleisterInnen eine Sicherheitsunterweisung durch den Landes-GF Christian Reiter und Infos über aktuelle Entwicklungen durch OÖ LAK-Präsident Eugen Preg.



Die Betriebsversammlung der Lagerhausgen. Rohrbach fand am 17. November statt. Die BR-Vorsitzende KRⁱⁿ Margit Schwentner berichtete über die vergangene Funktionsperiode. LFB-Landessek. Friedrich Gattringer leitete die Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl.

LUST auf WISSEN – Aktuelle Seminare

- **BR-MODUL III – „Soziale Gestaltung“**
Termin: Do, 21.12.2017, 09:00 – 17:00 Uhr,
Ort: Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **BR-MODUL IV – „Grundlagen“**
Termin: Di, 09.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Ort: Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **BR-MODUL V – „Die Betriebsratswahl“**
Termin: Mo, 22.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Ort: Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **BR-MODUL VI – „Soziale Medien für den Betriebsrat“**
Termin: Do, 01.02.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Ort: WIFI Grieskirchen, Manglborg 20, 4710 Grieskirchen
- **BR-MODUL VII – „Kommunikation – Grundlagen“**
Termin: Mi, 07. – Do, 08.03.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Ort: Parkhotel Stroissmüller, 4702 Bad Schallerbach
Hinweis: Bei der Anmeldung bitten wir um Bekanntgabe, ob eine Nächtigung gewünscht wird!
- **BR-MODUL VIII – „Kommunikation: Konflikte beherrschen“**
Termin: Mi, 21.03.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Ort: Seminarkultur an der Donau, 4085 Wesenufer
- **BR-DIPLOM-Fortbildung**
Termin: Do, 15.03.2018, 09:00 – 17:00 Uhr,
Ort: Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **Gartenbau- und Baumschulbetriebe**
Termin: Mo, 15.01.2018, 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: Gasthaus Knechtelsdorfer, 4980 Antiesenhofen
- **LagerhausbetriebsrätInnen**
Termin: Do, 15.02.2018, 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: Parkhotel Stroissmüller, 4701 Bad Schallerbach
- **Mahl- und Mischgenossenschaften**
Termin: Mo, 05.03.2018, 18:00 Uhr
Ort: Hotel Kremstalerhof, 4060 Leonding
- **Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich**
Termin: Do, 19.04.2018, 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: Seminarkultur an der Donau, 4085 Wesenufer
- **Ausbildung (Training) der AusbilderInnen**
Termine: Di, 30.01. – Mi, 31.01 und
Do, 15.02. – Fr, 16. 02.2018, jeweils 08:00 – 17:00 Uhr
Ort: Lagerhaus OÖ Mitte, 4600 Wels, Knorrstraße 9
- **ArbeitnehmerInveranlagung/Nebenerwerb – Wie zahle ich weniger Lohnsteuer?**
Termin: Di, 06.02.2018, 09:00 – 17:00 Uhr
Ort: Landwirtschaftskammer OÖ, 4021 Linz
- **StaplerfahrerIn – Ausbildung mit anschl. Prüfung**
Termin: Do, 08.02. – Sa, 10.02.2018, 08:00 – 17:00 Uhr
Ort: Zentralraum Linz-Wels-Enns bzw. vor Ort



ERHALTEN DURCH AUFESSEN – GEMÜSERARITÄTEN AUS EIGENEM GARTEN

ZERTIFIKATSLEHRGANG GEMÜSERARITÄTEN UND SORTENSPEZIALITÄTEN

Erdmandel & Haferwurzel, Igelgurke & Erdkirsche, Einkorn, Eiskraut & Malabarspinat, das sind nur einige Beispiele aus einer Vielzahl von unbekannteren und in Vergessenheit geratenen Gemüsearten, die heute eine Renaissance erleben. Raritäten bereichern unsere Ernährung und überzeugen aus kulinarischer und gesundheitlicher Sicht. Diese vielfältigen und hochwertigen „Lebensmittel“ aus dem eigenen Betrieb bzw. Garten zu ernten, wird immer beliebter.

Dieser von ARCHE NOAH entwickelte Lehrgang gibt Bäuerinnen und Bauern, Hobbygärtner/-innen und Interessierten die Möglichkeit zahlreiche Sortenspezialitäten und Raritäten im Gemüse-, Beerenobst- und Getreidebereich (wieder) kennen zu lernen. In den einzelnen Modulen werden Praxiswissen über deren Anbau, Kultur und Vermehrung, sowie umfassenden Informationen und praktischen Tipps zu ihrer Nutzung und Verarbeitung vermittelt. Im Laufe des 120 Einheiten umfassenden Lehrgangs werden innovative Ideen zur erfolgreichen Vermarktung von Sortenspezialitäten vorgestellt und mit den Teilnehmenden selbst erarbeitet.

KURSNUMMER: 8508M
KOSTEN: Eur 450,- (gefördert),
Eur 1.530,- (ungefördert)
KURSSTART: 28. Februar 2018,
9 bis 17 Uhr, LFI Linz

INFORMATION UND ANMELDUNG

Ländliches Fortbildungsinstitut
der Landwirtschaftskammer OÖ
Auf der Gugl 3, 4021 Linz
T 050/6902-1500, info@lfi-ooe.at, ooe.lfi.at

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



Nachruf auf einen Freund

Am 27. September 2017 ist Johann Naderer im 65. Lebensjahr verstorben. Er war einer der engagiertesten Dienstnehmervertreter in der Lagerhausgruppe, der er über 40 Jahre angehört hat. 30 Jahre davon war er Mitglied des Betriebsrates und 20 Jahre lang dessen Vorsitzender. KR Johann Naderer gehörte von 2003 bis zu seinem gesundheitsbedingten Ausscheiden 2013 der Vollversammlung der OÖ LAK an. Er war Träger des Goldenen Ehrenzeichens und hat uns seit 2006 im Landarbeiterkammertag vertreten. Mit ihm verlieren wir aber vor allem einen Freund, einen der viel zur Gemeinschaft beigetragen hat und mit dem man über das berufliche hinaus gerne in einer Runde saß und sich wohl fühlte.



Er bleibt immer ein Teil von uns.

LAK auf Facebook – Besuchen Sie uns!



Seit Mai dieses Jahres sind wir für Sie noch schneller und einfacher erreichbar! Unter www.facebook.com/lakooe finden Sie alles über spannende Themen, aktuelle Ereignisse und Entwicklungen.

Besuche Sie uns, lesen Sie woran wir arbeiten, was wir leisten, wofür wir stehen und treten Sie mit uns in einen Dialog. Das bringt uns näher zusammen, denn gemeinsam sind wir stark!



Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Fragen! Und wenn es Ihnen gefällt, schenken Sie uns doch Ihr „Gefällt mir“.

Auch unsere Website ist neu, barrierefrei, mit vielen hilfreichen und nützlichen Informationen und Tipps gefüllt. Sie finden alles rund um das Arbeits- und Sozialrecht, neuesten Kollektivverträge, Informationen zu Förderungen und Sprechtagen und natürlich unser gesamtes Seminarprogramm.

Seien Sie am aktuellen Wissensstand und informieren Sie sich:



www.landarbeiterkammer.at/ooe

Digitoll ist,

wenn ich meinen Strompreis an mich anpassen kann.



Die Energie AG ist Vorreiter bei intelligenten Stromzählern. Deshalb profitieren unsere Kunden schon heute von SMART-TIME, einem Modell, das individuelle Strompreise ermöglicht. Eines von vielen Beispielen, wie die Digital-Offensive der Energie AG unser Leben erleichtert.

ENERGIE AG
Oberösterreich
Wir denken an morgen

Mehr Infos unter digitoll.energieag.at



Alle Jahre wieder ...

... kündigt sich die stillste Zeit im Jahr an. Damit am 24.12. das Christkind und nicht die Einsatzkräfte vor der Tür stehen, haben wir für Sie die wichtigsten Tipps zusammengestellt.



Einschlägige Statistiken belegen, dass etwa die Hälfte aller Brände, die durch Kerzen verursacht werden, rund um Weihnachten entsteht. Das ist auch kein Wunder, denn schon ab Ende Oktober wird die passende Deko für die festliche Zeit angepriesen und Kerzen in allen Farben, Formen und Größen sind ein fixer Bestandteil davon. Sie sorgen für weihnachtliche Stimmung, wenn eine Feier die andere jagt. Los geht es Anfang Dezember mit Nikolo, Krampus und natürlich dem Advent – und der Adventkranz besteht längst nicht nur aus Tannenzweigen mit Kerzen, sondern ist oft üppig geschmückt, mit Bändern, Figuren und allerlei – leicht brennbaren – Kleinteilen. „Unterlegen Sie den Adventkranz mit einer Glasplatte oder einem Porzellanteller, denn sie sind nicht brennbar“, rät Walter Wisternmayer, Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf, und ergänzt: „Kerzenhalter sollen

nicht nur für die Stabilität der Kerzen sorgen, sondern auch feuerfest sein.“ Dass Kerzen nicht unbeaufsichtigt brennen und rechtzeitig vor dem endgültigen Herunterbrennen gewechselt werden sollen, versteht sich von selbst.

Die gleichen Sicherheitsvorkehrungen gelten natürlich auch für Weihnachtsbäume, die – im Falle des Falles – nur etwa zehn Sekunden benötigen, um in Vollbrand zu stehen. Sind dann noch Vorhänge oder Polstermöbel in der Nähe, kann sich ein Feuer rasch ausbreiten. Noch immer nicht aus der Mode gekommen sind die „Sternspritzer“, auf die jedoch bei trockenen Bäumen aus Sicherheitsgründen verzichtet werden soll.

Jedenfalls gilt es schon im Vorfeld, den „richtigen“ Standort für den Baum auszusuchen – nicht immer ist er dort, wo er hübsch aussieht, auch aus Sicherheitsüberlegungen gut platziert. So ist jeden-

falls Zugluft zu vermeiden, denn die Zweige können rasch Feuer fangen und Luftzug ein Feuer noch leichter entfachen. „Wichtig ist es, den Baum nicht im Fluchtwegbereich aufzustellen, sodass im Brandfall der Raum rasch verlassen werden kann“, betont Wisternmayer. Gleiches gilt für die Geschenke – sie sollen weder zu nah beim Baum liegen, denn auch sie können Feuer fangen, noch den Ausgang versperren. Ein Feuerlöscher mit Wasser oder Schaum (z. B. 10 kg) ist eine notwendige und sinnvolle Sicherheitsmaßnahme, falls doch einmal etwas passiert.

Gemeinsam für mehr Sicherheit

Leuchtende Kinderaugen gehören zur Weihnachtszeit genauso wie Maroni, Punsch und Geschenke. Dennoch: „Halten Sie Kinder von offenem Feuer fern und bewahren Sie Streichhölzer und Feuerzeug sicher auf“, betont der Experte. Beginnen Sie

beim Anzünden der Christbaumkerzen immer oben, beim Löschen der Kerzen umgekehrt – von unten nach oben. Kindern wird bereits im Kleinkindalter erklärt, dass offenes Feuer eine Gefahrenquelle darstellt. Doch selten wird davon gesprochen, wie sie sich im Brandfall zu verhalten haben. Sich zu verstecken ist mit Sicherheit die falsche Reaktion – das muss mit den Kleinen aber rechtzeitig besprochen werden. Laut zu rufen und Erwachsene oder ältere Geschwister zu holen, ist ebenso wichtig, wie möglichst schnell gemeinsam Haus oder Wohnung zu verlassen und die Einsatzkräfte zu alarmieren. Auch Kinder können auf spielerische Weise lernen, wie die Notrufnummer der Feuerwehr lautet und dass es wichtig ist, die eigene Adresse zu kennen, um den Einsatzkräften Auskunft geben zu können.

Autor: Mag.^a Renate Haiden, MSc/ AUVA
Fotos: facebook.com/feuerwehr, www.ffwr-neudorf.at, Claudia Hautumm/Pixelio



Bundesforste/Nationalparkbetrieb Kalkalpen

Auf „Du und Du“ mit dem Rotwild

Das faszinierende Wild lebt im Sommer sehr verborgen im Bergwald. Nur bei der Schaufütterung im Bodinggraben bei Molln kann man von Dezember bis März das sonst scheue Rotwild sehr nahe erleben. Die Ruhe die sie bei der Nahrungsaufnahme ausstrahlen kommt von der Anpassung an die kalte Jahreszeit, des Hypometabolismus. Zwischen Mitte Dezember und Mitte März kommt es zu einer massi-

ven Veränderung des Energiehaushalts, der Gesamtstoffwechsel wird stark reduziert. Aufgrund der Kälte und Nahrungsknappheit sinken Pulsrate und Körpertemperatur. So wird eine Verringerung des Energiebedarfs auf die Hälfte des Sommer-niveaus erreicht. Dies geschieht durch eine Verkleinerung einzelner innerer Organe, verringerte Aktivität, verbesserte Isolierung durch das Winterfell und

Absenken der Körpertemperatur. Diese Anpassung braucht vor allem Zeit und kann nicht binnen weniger Tage erfolgen.

Besucher erzählen, dass sie die Beobachtung des Rotwildes bei der Hirschfütterung im Bodinggraben auch als beruhigend und im Takt der Natur erleben.

Anmeldung zu Führungen bei Schaufütterung

Nationalparkzentrum Molln unter 07584 3651:

- Bei Schneelage für Gruppen ab 10 Personen ab Dezember
- immer Montag bis Mittwoch
- Ersatzprogramm: Besuch des Forsthauses Bodinggraben und Führung „Fürsten in der Wildnis“
- Schaufütterungstermine für Einzelpersonen ab 4. Jänner, Donnerstag bis Sonntag



www.raiffeisen-ooe.at/agrarkunden
 [.com/raiffeisenooe](https://www.facebook.com/raiffeisenooe)

Raiffeisen Oö

Seit mehr als 100 Jahren der starke Partner der Landwirtschaft

Die Geschichte von Raiffeisen ist traditionell eng mit der Entwicklung der Bauern und der landwirtschaftlichen Strukturen verbunden. Seit mehr als 100 Jahren steht Raiffeisen den Landwirten zur Seite, wenn es um die Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Betriebe und der ländlichen Regionen geht.

Gemeinsam mit dem Raiffeisen Agrar Service unterstützen wir Ihre Zukunftspläne mit maßgeschneiderten Finanzierungslösungen.



**Raiffeisen
Meine Bank**



Neue Aufgaben & Herausforderungen



Mit Mitte Dezember 2017 ist Sarah Schindler, BEd in ihre wohl spannendste Rolle gewechselt: Die GFⁱⁿ des Institutes für Aus- und Weiterbildung der OÖ LAK verabschiedet sich in die Babypause und blickt mit großer Vorfreude

der Geburt ihres ersten Kindes entgegen. Nach der Geburt will sich Frau Schindler um ihren Nachwuchs und ihre kleine Familie kümmern und wird voraussichtlich im Frühjahr 2020 zurückkehren. Wir wünschen für den neuen „Aufgabenbereich Mama“ alles erdenklich Gute!



Seit Mitte November 2017 verstärkt Frau Maria Gabriel, MSc als Karenzvertretung in Teilzeit das OÖ LAK-Team. Nach einer Einschulungsphase hat die gebürtige Mühlviertlerin die Agenden von Frau Schindler übernommen und wird sich

insbesondere um die Abwicklung der Seminare des Bildungsvereins sowie die Erstellung und Textierung der Quartalszeitung „Kammer aktuell“ kümmern.

E-Mail: maria.gabriel@lak-ooe.at
Telefon: 0732 656 381-26



WEIHNACHTEN

Wir wünschen Ihnen viel Freude, erholsame Stunden an den besinnlichen Weihnachtstagen und für das neue Jahr einen guten Start und viel Erfolg bei all Ihren privaten sowie beruflichen Plänen.

Frohe Weihnachten!
Ihr OÖ LAK-Team



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	GH Kreuzmayr, Eferding (neu ab Jänner 2018)
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	GH Kirchenwirt, 4694 Ohlsdorf (seit Nov. 2017)
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	GH Bauböck, Andorf (neu ab Jänner 2018)
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmetmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



ClimatePartner[®]
klimaneutral

Druck | ID 11126-1710-1001